

Ausgabe **2006**

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

| | |
|-----------------|--|
| SFS | Schweizerischer Firmensportverband |
| Regionalverband | Schweizerischer Firmensportverband, Region Zürich |
| DV | Delegiertenversammlung des Schweiz. Firmensportverbandes, Region Zürich |
| Vorstand | Vorstand des Schweizerischen Firmen- sportverbandes, Region Zürich |
| TK | Technische Kommission einer Sportab- teilung des Schweizerischen Firmen- sportverbandes, Region Zürich |
| RK | Rekurskommission des Schweizerischen Firmensportverbandes, Region Zürich |
| Verein | Firmensportverein |

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich stehen sämtliche Ämter und Funktionen Angehörigen beider Geschlechter offen.

1. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Artikel 1

1 Unter dem Namen "Schweizerischer Firmensportverband (SFS) Region Zürich" besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches; er wird im folgenden "Regionalverband" genannt. Name

2 Der Regionalverband ist als autonomer Unterverband dem SFS angeschlossen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

3 Der Sitz des Regionalverbandes befindet sich in Zürich. Sitz

4 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Verbandsjahr

Artikel 2

Zweck des Regionalverbandes ist:

- Zusammenschluss der Firmensportvereine, die im Geltungsbereich der Region Zürich des SFS domiziliert sind; Zweck

- Vertretung der Interessen der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber dem SFS, anderen Sportverbänden und den Behörden;
- Förderung aller Sportarten und der Freizeitgestaltung im allgemeinen;
- Schaffung von Gelegenheiten zur Ausübung der sportlichen und anderer freizeithlichen Betätigungen in Form von Meisterschaften, Freundschaftstreffen, Turnieren, Kursen und anderen Veranstaltungen;
- Förderung der Kameradschaft zwischen den Vereinen und unter deren Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitgliedschaft Der Regionalverband kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 4

Vereine 1 Als Vereine gelten: Vereine, Clubs und Freizeitorganisationen, deren Mitglieder dem Personal einer Firma, eines öffentlich-rechtlichen Betriebes, einer öffentlich-rechtlichen Verwaltung oder einer Berufsgruppe gleicher Branche oder Richtung angehören.

Aktiv-
mitglieder 2 Aktivmitglieder sind die dem Regionalverband angeschlossenen Vereine mit regelmässiger aktiver sportlicher und freizeithlicher Tätigkeit.

Passiv-
mitglieder 3 Passivmitglieder sind:
- Vereine, die sich nicht regelmässig oder überhaupt nicht mehr sportlich betätigen;
- Firmen, Verwaltungen oder Einzelpersonen, welche die Firmensportbewegung unterstützen.

Ehren-
mitglieder 4 Zu Ehrenmitglieder können durch die DV Personen ernannt werden, die sich um die regionale Firmensportbewegung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes an der DV. Anträge der TK oder der Vereine sind dem Vorstand zu unterbreiten. Ehrenmitglieder sind in die Verbandsorgane wählbar.

Artikel 5

Zugehörigkeit
zum SFS 1 Aktiv- und Passivmitglieder des Regionalverbandes besitzen die entsprechende Mitgliedschaft beim SFS.

2 Die Zugehörigkeit zum SFS ist in den Statuten der Vereine festzuhalten.

Artikel 6

- 1 Die Mitgliedschaft als Aktiv- oder Passivmitglied kann jederzeit erworben werden. Erwerb der Mitgliedschaft
- 2 Ueber die Aufnahme eines Mitglieds in den Regionalverband entscheidet der Vorstand.
- 3 Voraussetzung für die Aufnahme eines Aktivmitgliedes ist das Bestehen eines Vereins gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 7

- 1 Der Austritt aus dem Regionalverband kann nur auf Ende eines Verbandsjahres (31. Dezember) erfolgen. Austritt eines Mitglieds
- 2 Das Austrittsbegehren muss spätestens am 15. Dezember des laufenden Verbandsjahres im Besitze des Vorstandes sein.
- 3 Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft beim SFS.
- 4 Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des Verbandsjahres gegenüber dem Regionalverband und dem SFS.

Artikel 8

Für den Ausschluss eines Mitglieds gelten die Bestimmungen von Artikel 26. Ausschluss eines Mitglieds

III. Sportbetrieb

Artikel 9

- 1 Soweit ein Bedürfnis vorliegt, ist der Sportbetrieb durch besondere Abteilungen in den einzelnen Sportarten zu organisieren und zu überwachen. Sportabteilungen
- 2 Der Sportbetrieb einer Sportabteilung ist von einer TK (Artikel 18 und 19) zu betreuen. Einer TK können verschiedene Sportarten unterstellt werden. Technische Kommissionen
- 3 Ueber die Bildung von Sportabteilungen und deren TK entscheidet der Vorstand.
- 4 Der Vorstand kann einzelne Veranstaltungen seiner direkten Verantwortung unterstellen. Besondere Veranstaltungen
- 5 Die Teilnahmeberechtigung an Verbandsveranstaltungen ist im "Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandsspielen" des SFS festgehalten. Teilnahmeberechtigung

IV. Organe

Artikel 10

Organe des
Regionalverbandes

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Technischen Kommissionen
- die Rekurskommission
- die Rechnungsrevisoren

A. Delegiertenversammlung

Delegierten-
versammlung

Artikel 11

1 Die DV ist das oberste Organ des Regionalverbandes. Die DV setzt sich aus den Delegierten der Aktivmitglieder zusammen.

Vertretungs-
pflicht

2 Jedes Aktivmitglied muss durch mindestens einen Delegierten an der DV vertreten sein.

Datum der DV

3 Die ordentliche DV findet alljährlich an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum statt.

Ausserordentliche
DV

4 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen; er ist zur Einberufung innert acht Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel des Bestandes der Aktivmitglieder dies verlangt.

Einladung zur DV

5 Die offizielle Einladung hat der Vorstand spätestens vier Wochen vor deren Abhaltung an die Vereine zu verschicken.

6 Die Einladung zu einer ausserordentlichen DV hat der Vorstand spätestens vier Wochen vor deren Abhaltung an die Vereine zu verschicken.

7 Die Einladung zur DV hat Ort, Datum und Traktanden zu enthalten.

Artikel 12

Befugnisse der
ordentlichen DV

Die ordentliche DV hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Kenntnisnahme der Mitgliedermutationen
- Genehmigung der Jahres- und Kassaberichte
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahl des Tagespräsidenten
- Wahl des Regionalpräsidenten
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rekurskommission
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten für die DV des SFS

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Festsetzung der Busse wegen Nichtvertretung an der DV
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung von allgemein gültigen Reglementen
- Genehmigung von neuen Verbandsstatuten und von Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Technischen Kommissionen und der Vereine
- Auflösung des Regionalverbandes (Artikel 29)

Artikel 13

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Beschlussfähigkeit der DV

- 2 Jedes teilnehmende Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Die Vereinsvertreter haben sich vor Beginn der DV in die Präsenzliste einzutragen, worauf sie die Stimmkarte ausgehändigt erhalten.

- 3 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliesst. Abstimmungen und Wahlen

- 4 Die Verbands-Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, abgeändert oder ergänzt werden.

- 5 Die Wahlen sind im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr zu vollziehen. Besteht im letzteren Fall Stimmgleichheit, ist die Wahl zu wiederholen.

- 6 Bei den übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Artikel 14

- 1 Zur Antragstellung an die DV sind berechtigt: Anträge an die DV
 - der Vorstand
 - die Technischen Kommissionen
 - die Vereine

- 2 Anträge der Technischen Kommissionen und der Vereine an die ordentliche DV müssen mit eingeschriebenem Brief bis spätestens am 1. November des Verbandsjahres im Besitze des Vorstandes sein. Der Vorstand hat den ordnungsgemässen Eingang dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

- 3 Durch die Technischen Kommissionen und die Vereine verspätet eingereichte oder an der DV durch die Vereinsvertreter gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies beschliesst.

- 4 Anträge des Vorstandes und rechtzeitig eingereichte Anträge der Technischen Kommissionen und der Vereine hat der Vorstand den Vereinen spätestens am 15. Dezember des Verbandsjahres bekanntzugeben.

B. Vorstand

Artikel 15

- | | |
|---|--|
| Zusammen- setzung des Vorstandes | 1 Der Vorstand besteht aus: 5 –9 Mitgliedern Er konstituiert sich mit Ausnahme des von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten selber |
| Ersatz eines Vorstands- mitglieds | 2 Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes im Laufe einer Amtsperiode bestimmt für den Rest der Amtsperiode einen Ersatz. |
| Sitzungen des Vorstandes | 3 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder. |

Artikel 16

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Geschäfts- führung | 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Regionalver- bandes. Er besorgt die Leitung des Regionalverbandes und erledigt die laufenden Geschäfte. |
| Unterschrift | 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Regionalverband führt der Präsident bzw. zwei andere Vortandsmitglieder. |
| Mitteilungen und Be- schlüsse | 3 Mitteilungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sind den Vereinen schriftlich bekanntzugeben; sie sind für die Mitglieder verbindlich. |

C. Sekretariat

Artikel 17

- | | |
|--------------------------|--|
| Verbands- sekretariat | 1 Der Regionalverband kann ein Sekretariat unterhalten. Der Vorstand beschliesst, welche Arbeiten vom Sekretariat zu erledigen sind. |
|--------------------------|--|

D. Technische Kommissionen

Artikel 18

- | | |
|---|---|
| 1 Die TK haben zur Aufgabe, den Sportbetrieb innerhalb des Regionalverbandes nach den gegebenen Richtlinien und den bestehenden Reglementen zu leiten sowie für die gute und kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinen zu sorgen. | Aufgaben der TK |
| 2 Die TK organisieren und führen Verbandsspiele und Verbands- veranstaltungen durch. Sie entscheiden über technische Fragen und sind befugt, Bussen, Strafen und Boykotte auf Grund der be- treffenden Reglemente und Bestimmungen auszusprechen. | |
| 3 Die Rechte und Pflichten der TK sind im “Geschäftsre- glement der Sportabteilungen“ des SFS Region Zürich enthal- | Rechte und Pflichten der Obmännerversammlungen |

ten. Dieses Reglement enthält auch die Befugnisse der Obmännerversammlungen der Sportabteilungen.

4 Die TK sind verpflichtet, den Sportbetrieb ihrer Sportabteilung selbsttragend zu gestalten. Die Verwaltung der Finanzen einer TK obliegt ihrem Kassier.

Finanzen der TK

5 Jede TK führt im Namen des Regionalverbandes ein Bank- oder Postcheckkonto auf ihren Namen.

6 Die TK haben die Rechnungen ihrer Sportabteilungen auf Ende ihres Verbandsjahres abzuschliessen. Die abgeschlossenen Rechnungen der TK sind rechtzeitig durch die Rechnungsrevisoren des Regionalverbandes zu prüfen.

7 Die Präsidenten der TK haben dem Vorstand einen Rechenschaftsbericht über die von den TK organisierten Meisterschaften und Veranstaltungen ihres Verbandsjahres zu unterbreiten. Dem Vorstand sind gleichzeitig die revidierten Rechnungen und die genehmigten Budgets vorzulegen.

Rechenschaftsberichte

Artikel 19

Gegen Entscheide der TK, sofern sie gemäss den Reglementen der Sportabteilungen nicht als endgültig bezeichnet sind, und gegen Strafverfügungen der TK können die Vereine nach den Bestimmungen des "Regionalen Rekursreglements" an die Rekurskommission des Regionalverbandes rekurrieren.

Rekurse gegen
Entscheide der TK

E. Rekurskommission

Artikel 20

1 Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Rekurskommission

2 Die Organisation, die Rechte und Pflichten der RK sowie das Rekursverfahren sind im "Regionalen Rekursreglement" festgehalten.

3 Entscheide der RK können an die Schweizerische Rekurskommission des SFS weitergezogen werden. Hierfür gelten die Bestimmungen des "Schweizerischen Rekursreglements".

F. Rechnungsrevisoren

Artikel 21

Rechnungs-
revisoren

1 Zur Prüfung der Rechnungen des Regionalverbandes und der Sportabteilungen wählt die DV fünf Rechnungsrevisoren.

2 Die Rechnung des Regionalverbandes – abgeschlossen per 31. Dezember – ist alljährlich durch die Revisoren zu prüfen.

3 Die Rechnungen der Sportabteilungen sind auf Ende ihres Verbandsjahres von den Rechnungsrevisoren zu prüfen.

4 Zuhanden der DV bzw. der Obmännerversammlung einer Sportabteilung verfassen die prüfenden Revisoren ihren Revisionsbericht.

V. Finanzielles

Artikel 22

Finanzielles

Zur Deckung der Ausgaben stehen dem Regionalverband folgende Einnahmen zur Verfügung:

- Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Beiträge der Sportabteilungen;
- Erlös aus Veranstaltungen, die vom Regionalverband oder in dessen Auftrag von seinen Organen organisiert werden;
- Gönnerbeiträge und andere Einnahmen.

VI. Strafwesen

Artikel 23

1 Vorbehalten anderer Bestimmungen in den Reglementen kennt der Regionalverband folgende Disziplinarstrafen:

Disziplinarstrafen

- Verweis
- Suspension
- Suspension für Verbandsspiele und Wettkämpfe
- Suspension von Funktionären
- Entzug von Meisterschaftspunkten
- Boykott
- Busse
- Platzsperre
- Platzverbot
- Ausschluss

2 Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.

3 Der Vorstand ist berechtigt, Vereine, die sich den Bestimmungen oder den Anordnungen des Vorstandes und der TK nicht unterordnen, zu büssen.

4 Wer auf die Vorschriften des Regionalverbandes verpflichtet ist, kann bei wissentlich falscher Aussage als Zeuge oder Sachverständiger gemäss den Bestimmungen dieser Statuten bestraft werden.

5 Wird ein Verstoß gegen die Regeln des Sports von einer Drittperson begangen, welche nicht den Reglementen des Regionalverbandes unterstellt ist, kann das zuständige Verbandsorgan die Vereine verpflichten, dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen oder Verbandsveranstaltungen für eine ihm gutscheinende Dauer zu untersagen.

Artikel 24

1 Boykottiert werden können:

- Vereine (Aktiv- und Passivmitglieder)
- Vereinsangehörige
- Vereinsfunktionäre

Boykott

2 Ein boykottierter Verein oder ein boykottiertes Vereinsmitglied ist für jede Betätigung innerhalb des SFS während der Dauer des Boykotts gesperrt.

3 Ein ausgesprochener Boykott ist nach Inkrafttreten dem SFS zu melden.

4 Wird festgestellt, dass dieser Boykott missachtet worden ist, erfolgt Ausschluss aus dem Regionalverband.

5 Im Gegensatz zum Boykott bleiben Suspensionen auf die betreffende Sportart des Regionalverbandes beschränkt.

Artikel 25

Ausschluss
eines Mitglieds

1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur auf Grund folgender Tatbestände beschlossen werden:

- wegen Verletzung der Statuten und Reglemente des SFS und des Regionalverbandes;
- wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse der regionalen oder der schweizerischen Delegiertenversammlung, der Obmännerversammlung einer Sportabteilung oder eines anderen Verbandsorgans;
- wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen;
- wegen unkorrekter, den Sport oder das Ansehen des SFS oder des Regionalverbandes schädigender Handlungen;
- wegen Nichteinhaltung eines Boykotts.

2 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3 Die Verfolgung muss innert sechs Monaten seit dem strafwidrigen Verhalten eingeleitet werden; vorbehalten bleibt Absatz 4 dieses Artikels.

4 Der Antrag auf Bestrafung wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen kann nur für Forderungen gestellt werden, deren Fälligkeit nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt. Wenn die Schuld beglichen ist, darf die Strafe nicht mehr ausgesprochen werden oder, wenn sie schon verhängt wurde, wird sie mit dem Zeitpunkt der Begleichung aufgehoben.

5 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann bei der Schweizerischen Rekurskommission des SFS gegen den Beschluss der DV innert acht Tagen seit der Zustellung des schriftlichen Entscheids Rekurs erheben.

6 Der Verlust der Mitgliedschaft tritt nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft.

Artikel 26

Zuständigkeit für die
Verhängung von
Strafen und Bussen

1 Für die Verhängung von Strafen und Bussen ist das dem Fehlbaren direkt vorgesetzte Verbandsorgan zuständig.

2 Strafverfügungen sind schriftlich und nach den Reglementen der betreffenden Sportabteilung oder anderer regionaler Richtlinien zu erlassen. Die Strafverfügung ist ausschliesslich an die Adresse des Vereins zu richten, und zwar auch dann, wenn es sich um die Bestrafung eines Spielers, Wettkämpfers oder Funktionärs handelt.

3 Strafverfügungen haben den Hinweis auf die Rekursmöglichkeit zu enthalten.

Haftung der Mitglieder

4 Für die Bezahlung von Bussen, die gegen Spieler, Wettkämpfer oder Funktionäre ausgesprochen werden, haftet der Verein, für den der Spieler oder Wettkämpfer im Zeitpunkt des Verstosses qualifiziert ist bzw. der Funktionär angehört.

5 Die TK haben für ihre Sportabteilungen Strafbestimmungen zu erlassen, sofern keine entsprechenden Bestimmungen des SFS bereits bestehen.

Strafbestimmungen

Artikel 27

Gegen die von den regionalen Verbandsorganen ausgesprochenen Strafen – ausgenommen der Ausschluss eines Mitglieds – kann gemäss dem “Regionalen Rekursreglement” rekuriert werden.

Rekursmöglichkeit

VII. Auflösung des Regionalverbandes

Artikel 28

1 Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur an einer DV beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der dem Regionalverband angeschlossenen Aktivmitglieder vertreten sind. Ist das Quorum nicht erreicht, ist entsprechend Artikel 11, Absatz 4, eine zweite DV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Auflösung des
Regionalverbandes

2 Ueber die Verwendung oder Verwaltung eines allfälligen Vermögens des Regionalverbandes beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende DV.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Die vorstehenden “Verbands-Statuten” treten mit ihrer Annahme durch die DV vom 06. März 2006 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. Januar 1981.

Inkrafttreten
der Verbands-Statuten